



Landkreis
Esslingen

Landratsamt
Esslingen

Landratsamt Esslingen - 73726 Esslingen a. N.

Stadtverwaltung
Abteilung Städtebau und
Baurecht
Postfach 14 52
73222 Kirchheim unter Teck

Stadt Kirchheim unter Teck	
Eingegangen	
↑ 8. Juni 2021	
Abteilung _____	
<input type="checkbox"/> Zur Kenntnis und Verbleib	<input type="checkbox"/> Zur dortigen Erledigung
<input type="checkbox"/> Zur Stellungnahme/mit Antwortvorschlag	
<input type="checkbox"/> Zur Kenntnis vor/nach Abgang	<input type="checkbox"/> Zur Unterschrift an OB

Dienstgebäude:
Pulverwiesen 11
73726 Esslingen am Neckar

Telefon: 0711 3902-0
Telefax: 0711 3902-58030

Internet:
www.landkreis-esslingen.de

Zentrale E-Mail-Adresse:
LRA@LRA-ES.de

Unsere Zeichen

Bitte bei Antwort angeben
411-364.32/001733

Sachbearbeitung
Frau Balz

Telefon 0711 3902-42461
Telefax 0711 3902-52461
Balz.Heike@LRA-ES.de

Datum
16.06.2021

Bebauungsplan und örtliche Bauvorschriften
„Neues Schulhaus“ – 2. Änderung
in Kirchheim unter Teck Nabern
Planbereich-Nummer 51.03/2
Beschleunigtes Verfahren nach § 13a Baugesetzbuch (BauGB)
Frühzeitige Beteiligung gemäß § 3 Absatz 2 BauGB
in Verbindung mit § 4 Absatz 2 BauGB
Schreiben vom 10.05.2021/ 26.05.2021; Zeichen: 606.10/221-st/ha

Sehr geehrte Damen und Herren,

die 2. Änderung des Bebauungsplanes „Neues Schulhaus“ hat die Errichtung eines Kindergartens und die Sanierung des Schulgebäudes zum Inhalt. Hierdurch ist im Wesentlichen eine Veränderung der Festsetzungen zur Größe und Lage der überbaubaren Flächen und der Stellplatzflächen erforderlich. Der Geltungsbereich beinhaltet das Flurstück mit der Nummer 660, Gemarkung Nabern.

Das Verfahren wird beschleunigt im Sinne des § 13a BauGB (Bebauungspläne der Innenentwicklung) durchgeführt.

Das Landratsamt als untere Verwaltungsbehörde wird anlässlich der Beteiligung gemäß § 3 Absatz 2 BauGB in Verbindung mit § 4 Absatz 2 BauGB gebeten, zum Planentwurf eine Stellungnahme abzugeben.

Allgemeine Sprechzeiten:
Montag - Freitag 8:00 - 12:00 Uhr
Montag - Mittwoch 13:30 - 15:00 Uhr
Donnerstag 13:30 - 18:00 Uhr

Kfz-Zulassung zusätzlich
Montag - Mittwoch 7:30 - 15:00 Uhr
Donnerstag 7:30 - 18:00 Uhr
Freitag 7:30 - 12:00 Uhr

Kreissparkasse Esslingen-Nürtingen
BLZ: 611 500 20 Girokonto: 900 021
IBAN: DE26 6115 0020 0000 9000 21
BIC/SWIFT: ESSLDE66XXX
Gläubiger-ID: DE12ZZZ00000093649
Steuer-Nr.: 59316/00230
UST.-ID: DE 145 340 165

S-Bahn S 1
Haltestelle Esslingen Bahnhof
Bus 104 und 113
Haltestelle Schillerplatz

Die Fachämter äußern sich folgendermaßen zum Planentwurf:

I. **Amt für Wasserwirtschaft und Bodenschutz (WBA)**

1. Abwasserableitung, Regenwasserbehandlung
Herr Roland Schunn, Tel. 0711 3902-42485

Im weiteren Verfahren sind § 55 Absatz 2 Wasserhaushaltsgesetz sowie die Verordnung des Ministeriums für Umwelt und Verkehr über die dezentrale Beseitigung von Niederschlagswasser zu berücksichtigen und anzuwenden.

Nach den gesetzlichen Vorgaben und aus fachlicher Sicht ist Niederschlagswasser, soweit möglich, flächig oder in Mulden über eine mindestens 30 cm mächtige durchwurzelbare Bodenschicht zu versickern oder ohne Vermischung mit dem Schmutzwasser gedrosselt in ein Gewässer einzuleiten. Es ist zu prüfen, ob eine Versickerung des Niederschlagswassers (gegebenenfalls über die bestehende Versickerungsmulde der „Gießnauhalle“) oder Einleitung in den Regenwasserkanal in der „Neuen Straße“ möglich ist.

Sollte eine Versickerung des Niederschlagswassers oder Einleitung in den Regenwasserkanal nachweislich nicht möglich sein, kann einer Einleitung des Niederschlagswassers in die Mischkanalisation zugestimmt werden. Hierbei wird eine Regenwassernutzung oder Rückhaltung (mindestens 30 l je m² versiegelter Fläche) und gedrosselte Einleitung (Drosselabfluss 10 l/s*ha Einzugsgebietsfläche) in die öffentliche Kanalisation empfohlen, zum Beispiel in Form einer offenen Mulde, Retentionszisterne oder Dachbegrünung mit entsprechender Wasseraufnahmekapazität).

Der Niederschlagswasserabfluss ist außerdem durch geeignete Festsetzungen und Regelungen zu minimieren (verbindlich vorgegebene Dachbegrünung, versickerungsfähige Wegeflächen, PKW-Stellplätze etc.).

Die vorgesehenen Maßnahmen zur dezentralen Niederschlagswasserbeseitigung sind, soweit rechtlich zulässig, im Textteil als Festsetzungen aufzunehmen.

2. Grundwasser
Frau Sarah Löwenthal, Tel. 0711 3902-43748

Ob die Voraussetzungen für eine ordnungsgemäße Wasserversorgung des Plangebiets vorliegen, wurde vom WBA nicht geprüft. Der Planungsträger hat dies eigenverantwortlich durchzuführen.

Am Vorhabens Standort wurden bereits geologische Erkundungen durchgeführt, deren Ergebnisse dem WBA vorliegen. Demnach sind unter einer Au-
elehmdeckschicht quartäre Flusskiese und -sande mit einer oberflächennahen gespannten Grundwasserführung zu erwarten. Demzufolge ist bereits bei Ausführung einer einfachen Unterkellerung mit dem Antreffen von Grundwasser zu rechnen.

Grundsätzlich sind die folgenden Punkte für das Bauen im Grundwasser zu berücksichtigen und in den Textteil des Bebauungsplans mit aufzunehmen:

„Die Ergebnisse der durchgeführten Baugrunderkundung (Baugrundgutachten vom 15.02.2021 und 21.03.2021) sind bei der weiteren Planung entsprechend zu berücksichtigen. Gegebenenfalls erforderliche weitere Baugrunderkundungen sind frühzeitig mit dem Amt für Wasserwirtschaft und Bodenschutz abzustimmen und anzuzeigen.

Eine ständige Grundwasserabsenkung ist grundsätzlich nicht zulässig. Geplante Unterkellerungen, die in das Grundwasser reichen, sind wasserdicht und auftriebssicher auszubilden, wobei Vorkehrungen zu treffen sind, die eine Umläufigkeit dieser Bauwerke sicherstellen.

Für bauzeitliche Grundwasserhaltungen und das dauerhafte Einbinden von Gebäuden in das Grundwasser ist beim Landratsamt Esslingen — untere Wasserbehörde — jeweils eine wasserrechtliche Erlaubnis zu beantragen. Die wasserrechtliche Erlaubnis hat Konsequenzen für den zu berücksichtigenden Bemessungswasserspiegel. Die erforderlichen Antragsunterlagen sind frühzeitig mit der unteren Wasserbehörde abzustimmen.

Es darf entlang von Kanälen und Leitungen keine Drainage eingebaut werden. An den Schächten sind Sperrriegel einzubauen, die verhindern, dass das Grundwasser entlang der Grabenverfüllung abfließt. Bei Leitungen ohne Schächte ist mindestens alle 50 m ein Sperrriegel einzubauen.

Bei Planung und Festschreibung von dezentralen Versickerungseinrichtungen ist zu prüfen, ob die Versickerung schadlos möglich ist. Eine Umgehung schützender Deckschichten mittels Mulden-Rigolen-Elementen oder Sickerschächten ist zu vermeiden.“

II. Untere Naturschutzbehörde

Herr Nicolas Ruoff, Tel. 0711 3902-42449

Es bestehen zunächst keine grundsätzlichen Bedenken gegen den Planentwurf.

Laut der artenschutzrechtlichen Relevanzprüfung (Deuschle, Februar 2021) kann ein Vorkommen gebäudebewohnender Fledermausarten sowie Vogelarten nicht gänzlich ausgeschlossen werden. Die im Gutachten empfohlenen Zusatzerhebungen (Seiten 6 und 8) zur Artengruppe der Fledermäuse und Vögel sind daher zwingend in Auftrag zu geben, um eine mögliche Nutzung auszuschließen beziehungsweise gegebenenfalls erforderliche vorgezogene Maßnahmen rechtzeitig planen und ergreifen zu können.

III. Gewerbeaufsicht

Herr Tobias Bareiss, Tel. 0711 3902-41407

Die Grundzüge der Planung hinsichtlich der Gebietsart werden durch die Bebauungsplanänderung nicht tangiert. Daher bestehen keine Bedenken gegen den Planentwurf.

IV. **Amt für Geoinformation und Vermessung**

Herr Jürgen Baumgärtner, Tel. 0711 3902-41306

Bei den Flurstücken 174, 582, 699, 757 und 1023/5 fehlen die Flurstück-Nummern.

Die Lagebezeichnung „Seestraße“ fehlt bei Flurstück 582.

Innerhalb des räumlichen Geltungsbereichs des Bebauungsplans fehlt die Teilung des Fortführungsnachweises 2019/4 vom 12.11.2019 (Flurstücke 718, 718/1 und /2)

Innerhalb des räumlichen Geltungsbereichs des Bebauungsplans ist der Gebäudebestand auf den Flurstücken 679 und 680 im Bebauungsplan aktuell (Die Gebäudeaufnahme vom ÖBVI Holder vom 19.05.2021 ist noch nicht im Liegenschaftskataster übernommen.)

Dem Bebauungsplan liegen Katasterdaten vom 14.06.2021 zugrunde.

Bezüglich Quellenangabe und Copyrightvermerk auf dem zeichnerischen Teil des Bebauungsplans wird auf die Anlage 1 Nummer 4 der Rahmenvereinbarung Geobasisinformationen zwischen dem Land Baden-Württemberg und den Städten und Gemeinden verwiesen und um Beachtung beziehungsweise Nachtrag (mit Monat und Jahresangabe) gebeten.

Es wird empfohlen, den Plan in diesen Punkten noch zu ergänzen.

V. **Straßenbauamt**

Frau Ariane Humpf, Tel. 0711 3902-41151

Das Plangebiet befindet sich im Verknüpfungsbereich (ODV) der Ortsdurchfahrt Nabern (Kirchheim unter Teck) an der Kreisstraße (K) 1250 „Neue Straße“.

Vom Straßenbauamt werden gegen den Bebauungsplanentwurf keine grundsätzlichen Einwendungen oder Bedenken erhoben.

Die baurechtliche Prüfung oder Beurteilung obliegt innerhalb der Ortsdurchfahrt auf der Grundlage der zu berücksichtigenden Vorschriften des Straßengesetzes für Baden-Württemberg der Stadtverwaltung Kirchheim unter Teck.

VI. **Nahverkehr/ Infrastrukturplanung**

Herr Andreas Hönes, Tel. 0711 3902-44140

Unter Hinweis auf § 1 Absatz 6 Nummer 9 BauGB wird angeregt, die Begründung beispielsweise folgendermaßen zu ergänzen:

„Das Plangebiet liegt im Einzugsbereich der Bushaltestelle „Gartenstraße (Nabern)“ und gilt somit nach den Vorgaben des Nahverkehrsplan als durch den Öffentlichen Personennahverkehr erschlossen.“

VII. Katastrophenschutz/ Feuerlöschwesen

Herr Guido Kenner, Tel. 0711 3902-42124

Die Bestandssituation sollte die folgenden Punkte bereits abdecken:

1. Löschwasserversorgung

Für das Plangebiet ist eine Löschwasserversorgung nach den Vorgaben der Technischen Regel des DVGW – Arbeitsblatt W405, Fassung Februar 2008, über die öffentliche Trinkwasserversorgung sicherzustellen.

Die Löschwasserversorgung für den ersten Löschangriff zur Brandbekämpfung und zur Rettung von Personen muss in einer Entfernung von 75 m Lauflinie bis zum Zugang des Grundstücks von der öffentlichen Verkehrsfläche aus sichergestellt sein.

Die Abstände von Hydranten auf Leitungen in Ortsnetzen, die auch der Löschwasserversorgung (Grundschutz) dienen, dürfen 150 m nicht übersteigen. Größere Abstände von Hydranten bedürfen der Kompensation durch andere geeignete Löschwasserentnahmestellen.

Der insgesamt benötigte Löschwasserbedarf ist in einem Umkreis (Radius) von 300 m nachzuweisen. Diese Regelung gilt nicht über unüberwindbare Hindernisse hinweg. Das sind beispielsweise mehrspurige Schnellstraßen sowie große, langgestreckte Gebäudekomplexe, die die tatsächliche Laufstrecke zu den Löschwasserentnahmestellen unverhältnismäßig verlängern.

Bei der oben genannten Wasserentnahme aus Hydranten (Nennleistung) darf der Betriebsdruck 1,5 bar nicht unterschreiten.

2. Flächen für die Feuerwehr

Flächen für die Feuerwehr sind gemäß den Anforderungen der Verwaltungsvorschrift (VwV) Feuerwehrflächen und § 2 der Ausführungsverordnung des Wirtschaftsministeriums zur Landesbauordnung vorzusehen.

Die fahrbahnbegleitende Bepflanzung und Stellplatzanordnung darf den für Einsatzfahrzeuge der Feuerwehr erforderlichen lichten Raum nicht einschränken. Dies gilt sowohl für den geradlinigen Verlauf der Zufahrten für die Feuerwehr als auch innerhalb der Kurven, die in der nach Bild 1 VwV Feuerwehrflächen erforderlichen Breite freizuhalten sind.

Zwischen den anzuleitenden Stellen und den Stellflächen dürfen sich keine Hindernisse (zum Beispiel Bäume, Sträucher, bauliche Anlagen, Beleuchtungen, Einfriedungen, Aufschüttungen, Gräben, Mauern usw.) befinden, da sie den Einsatz des Rettungsgerätes behindern oder gegebenenfalls nicht möglich machen.

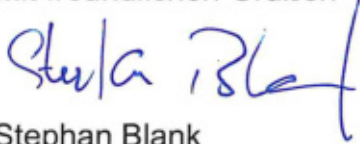
Um Berücksichtigung im Planentwurf wird gebeten.

VIII. **Abfallwirtschaftsbetrieb**

Frau Angelika Schnizler, Tel. 0711 3902-43840

Durch den Planentwurf ergeben sich keine wesentlichen Änderungen für die Abfallentsorgung.

Mit freundlichen Grüßen



Stephan Blank



Landkreis
Esslingen

<p align="center">Stadt Kirchheim unter Teck Eingegangen</p> <p align="center">21. Juni 2021</p> <p>Abteilung _____</p> <p><input type="checkbox"/> Zur Kenntnis und Verbleib <input type="checkbox"/> Zur dortigen Erledigung <input type="checkbox"/> Zur Stellungnahme/mit Antwortvorschlag <input type="checkbox"/> Zur Kenntnis vor/nach Abgang <input type="checkbox"/> Zur Unterschrift an OB</p>
--

Landratsamt
Esslingen

Landratsamt Esslingen - 73726 Esslingen a

Stadtverwaltung
Abteilung Städtebau und
Baurecht
Postfach 14 52
73222 Kirchheim unter Teck

Dienstgebäude:
Pulverwiesen 11
73726 Esslingen am Neckar

Telefon: 0711 3902-0
Telefax: 0711 3902-58030

Internet:
www.landkreis-esslingen.de

Zentrale E-Mail-Adresse:
LRA@LRA-ES.de

Unsere Zeichen

Bitte bei Antwort angeben

411-364.32/001733

Sachbearbeitung

Frau Balz

Telefon 0711 3902-42461

Telefax 0711 3902-52461

Balz.Heike@LRA-ES.de

Datum

18.06.2021

Bebauungsplan und örtliche Bauvorschriften

„Neues Schulhaus“ – 2. Änderung

in Kirchheim unter Teck Nabern

Planbereich-Nummer 51.03/2

Beschleunigtes Verfahren nach § 13a Baugesetzbuch (BauGB)

Frühzeitige Beteiligung gemäß § 3 Absatz 2 BauGB

in Verbindung mit § 4 Absatz 2 BauGB

Schreiben vom 10.05.2021/ 26.05.2021; Zeichen: 606.10/221-st/ha

Stellungnahme vom 16.06.2021

Sehr geehrte Damen und Herren,

im Nachgang zur Stellungnahme vom 16.06.2021 wird die Stellungnahme des Gesundheitsamtes (Herr Stefan Gertling, Tel. 0711 3902-41630) übersandt.

Aus Sicht des Infektionsschutzes und der Umwelthygiene wird wie folgt Stellung genommen:

Abwasserbeseitigung

Unter Bezugnahme auf § 10 Absatz 2 Nummer 6 "Hygienische Überwachung von Anlagen zur Abwasserbeseitigung" und § 10 Absatz 3 Satz 1 des Gesetzes über den öffentlichen Gesundheitsdienst (ÖGDG) wird hinsichtlich der verbindlichen Bauleitplanung darauf hingewiesen, dass bei der Abwasserentsorgung in bestehenden

Allgemeine Sprechzeiten:

Montag - Freitag 8:00 - 12:00 Uhr

Montag - Mittwoch 13:30 - 15:00 Uhr

Donnerstag 13:30 - 18:00 Uhr

Kfz-Zulassung zusätzlich

Montag - Mittwoch 7:30 - 15:00 Uhr

Donnerstag 7:30 - 18:00 Uhr

Freitag 7:30 - 12:00 Uhr

Kreissparkasse Esslingen-Nürtingen

BLZ: 611 500 20 Girokonto: 900 021

IBAN: DE26 6115 0020 0000 9000 21

BIC/SWIFT: ESSLDE66XXX

Gläubiger-ID: DE12ZZZ00000093649

Steuer-Nr.: 59316/00230

UST-ID: DE 145 340 165

S-Bahn S 1

Haltestelle Esslingen Bahnhof

Bus 104 und 113

Haltestelle Schillerplatz

oder geplanten Mischwassersystemen (häusliches Abwasser und Niederschlagswasser) der Anteil von Niederschlagswasser möglichst reduziert werden sollte, um die im Rahmen von Entlastungsereignissen an Regenüberlaufbecken (RÜB) und an Kläranlagen auftretende Emission von Krankheitserregern (Viren, Bakterien, Parasiten) aus menschlichen Fäkalien in die Gewässer zu verringern, da die Gewässer an anderer Stelle wieder zur Trinkwassergewinnung, zur Bewässerung von Obst- und Gemüse und zur Freizeitgestaltung genutzt werden. Maßnahmen zur dezentralen Regenwasserretention und -versickerung tragen in dieser Hinsicht langfristig auch zur Verbesserung des Infektionsschutzes bei (vergleiche gegebenenfalls § 1 der Trinkwasserverordnung, Artikel 1 Absatz 2 der EU-Badegewässer-Richtlinie und DIN 19650 "Hygienische Belange von Bewässerungswasser").

Abfallbeseitigung

Auf die Einhaltung des § 33 Landesbauordnung für Baden-Württemberg in Verbindung mit § 17 Absatz 3 der Allgemeinen Ausführungsverordnung des Wirtschaftsministeriums zur Landesbauordnung wird verwiesen. Organische Abfälle sollten während der Zwischenlagerung keiner direkten Sonnenstrahlung ausgesetzt sein, um Gär-, Verwesungs- und Verrottungsprozesse und damit verbundene Geruchsentwicklungen möglichst zu vermeiden. Die Mülllagerplätze sollten mind. abgeschattet, besser noch – zumindest in den Sommermonaten – aktiv gekühlt werden. Weiterhin ist dafür Sorge zu tragen, dass durch den Müll keine Insekten oder Nagetiere angelockt werden und so zu einer möglichen Verbreitung von Krankheitserregern beitragen. Der Zugang zu den Müllzwischenlagern sollte nur autorisierten Personen möglich sein (Ausschließen von Vandalismus und „Containern“).

Altlasten

Das Gesundheitsamt des Landkreises Esslingen geht davon aus, dass eine Abklärung hinsichtlich bekannter Altlasten oder anderer Bodenbelastungen durch möglicherweise gesundheitsschädliche Substanzen, z.B. in Folge vorausgegangener Nutzungen, seitens der Stadt erfolgt ist. Sollten sich im weiteren Verlauf der Planung oder während künftiger Bauarbeiten Hinweise auf bisher nicht bekannte Belastungen ergeben, ist das Amt für Wasserwirtschaft und Bodenschutz zu informieren.

Lärm

Die gesundheitlichen Folgen erhöhter Lärmbelastung werden vom Umweltbundesamt aktuell wie folgt beschrieben: *„Eine generelle Regelung zum Schutz vor Straßenverkehrslärm gibt es in Deutschland nicht. Nur beim Neubau oder einer wesentlichen Änderung einer Straße sind zum Lärmschutz Immissionsgrenzwerte festgelegt“* [...] *„Lärm löst abhängig von der Tageszeit (Tag/Nacht) unterschiedliche Reaktionen aus. Im Allgemeinen sind bei Mittelungspegeln innerhalb von Wohnungen, die nachts unter 25 dB(A) und tags unter 35 dB(A) liegen, keine nennenswerten Beeinträchtigungen zu erwarten. Diese Bedingungen werden bei gekippten Fenstern noch erreicht, wenn die Außenpegel nachts unter 40 dB(A) und tags unter 50 dB(A) liegen. Tagsüber ist bei Mittelungspegeln über 55 dB(A) außerhalb des Hauses zunehmend mit Beeinträchtigungen des psychischen und sozialen Wohlbefindens zu rechnen.“*

Um die Gesundheit zu schützen (Zunahme des Herzinfarkttrisikos), sollte ein Mittelungspegel von 65 dB(A) am Tage und 55 dB(A) in der Nacht nicht überschritten werden."¹

In Bezug auf die Lärmproblematik wird weiterhin darauf hingewiesen, dass gesundheitsschädliche Lärmwirkungen selbst unterhalb der Grenzwerte gesetzlicher Regelwerke, wie beispielsweise der BImSchV, TA Lärm etc. und auch unterhalb der schalltechnischen Orientierungswerte für die städtebauliche Planung des Beiblattes 1 zu DIN 18005 auftreten². Chronische Lärmbelastungen können eine Reihe von nachteiligen Auswirkungen auf die Lebensqualität und die Gesundheit haben. Es ist zudem lärmmedizinisch belegt, dass Pegelunterschiede auch kleiner 3 dB(A) vom Menschen wahrgenommen werden und zu Gesundheitsbeeinträchtigungen führen können³.

Lärmminderungsmaßnahmen, die dazu dienen, bereits bestehende und neu entstehende Lärmimmissionen auf die Orientierungswerte der DIN 18005 respektive auf die Grenzwerte der entsprechenden gesetzlichen Regelwerke abzusenken oder diese sogar auf Immissionswerte unterhalb der gesetzlichen Mindestanforderungen weiter zu reduzieren, sind aus gesundheitsvorsorglicher Sicht daher sinnvoll und hinsichtlich des Gesundheitsschutzes Erfolg versprechend. Deshalb sollte besonders auf Lärmreduzierung beziehungsweise -vermeidung, auch über das gesetzlich geforderte Maß hinaus, geachtet werden.

Sollten Anhaltspunkte vorliegen, dass Lärmbelastungen bestehen oder zukünftig vorhanden sein könnten, die die Orientierungswerte der DIN 18005 für Wohngebiete überschreiten (möglicherweise gerade bei Plangebietern unmittelbar an oder in der Nähe von Schienenverkehrswegen, Autobahnen oder Bundes- und Landstraßen, Flughäfen, Industriegebieten etc.), sollte aus umwelthygienischer Sicht geprüft werden, welche Lärmschutzmaßnahmen notwendig sind beziehungsweise werden, um die Anforderungen des § 1 Absatz 6 Nummer 1 Baugesetzbuch (BauGB) zu erfüllen. Sollte für das betreffende Stadtgebiet bereits ein Lärmaktionsplan vorliegen oder in Entwicklung sein, so sind nach Einschätzung des Gesundheitsamtes die in diesem Plan formulierten beziehungsweise zukünftigen Vorschläge zum Lärmschutz umzusetzen.

Luftschadstoffe

Laut der WHO Europa ist Luftverschmutzung die zweithäufigste Ursache von Todesfällen aufgrund nichtübertragbarer Krankheiten. Im Jahr 2016 waren in der Europäischen Region der WHO insgesamt mehr als 550 000 Todesfälle auf die Auswirkungen von Luftverschmutzung in Haushalten und Umgebung (Außenluft) zurückzuführen. Sowohl bei Kindern als auch bei Erwachsenen kann eine kurz- oder langfristige Exposition gegenüber Luftverschmutzung Auswirkungen auf die Gesundheit haben. Bei Kindern kann dies eine Beeinträchtigung von Lungenwachstum und Lungenfunktion sowie Atemwegserkrankungen und verstärkte Asthmasymptome beinhalten. Bei Erwachsenen sind ischämische Herzkrankheit und Schlaganfall die häufigsten Ursachen für vorzeitige Todesfälle aufgrund von Außenluftverschmutzung.

¹ <http://www.umweltbundesamt.de/themen/verkehr-laerm/verkehrslaerm/strassenverkehrslaerm>

² Sondergutachten des SRU, Deutscher Bundestag, Drucksache 14/2300, Nr. 441. ff., S. 177 ff., 15.12.1999

³ Richtigstellung des Umweltbundesamtes (UBA), Titel: Sind 3 dB wahrnehmbar? Januar 2004

Ferner häufen sich die Hinweise auf andere Auswirkungen der Luftverschmutzung wie Diabetes, neurologische Entwicklungsstörungen bei Kindern und neurodegenerative Erkrankungen bei Erwachsenen⁴.

Liegen Anhaltspunkte vor, dass gesetzliche Grenzwerte für Luftschadstoffe, zum Beispiel aus verkehrsbedingten Emissionsquellen nicht eingehalten werden (möglicherweise gerade bei innerstädtisch gelegenen Plangebieten oder unmittelbar in der Nähe von Schienenverkehrswegen, Autobahnen oder Bundes- und Landstraßen, Flughäfen, Industriegebieten, etc.), sollte nach Einschätzung des Gesundheitsamtes ein lufthygienisches Gutachten erstellt werden, um festzustellen, ob Maßnahmen notwendig werden, um die Anforderungen des § 1 Absatz 6 Nummer 1 BauGB zu erfüllen.

Klima

Sollte die Möglichkeit bestehen, dass sich durch die zukünftige Bebauung des Plangebietes Wärmeinseln bilden, ist nach Einschätzung des Gesundheitsamtes ein bauliches Konzept zu erstellen, um deren Entstehen zu vermeiden. Diesbezüglich und auch im Hinblick auf die gesundheitliche Bedeutung von Wärmeinseln wird auf den „Monitoringbericht⁵ 2019 zur Deutschen Anpassungsstrategie an den Klimawandel“ des Umweltbundesamtes verwiesen.

Mit freundlichen Grüßen



Heike Balz

⁴ <http://www.euro.who.int/de/health-topics/environment-and-health/pages/news/news/2019/6/beat-air-pollution-to-protect-health-world-environment-day-2019>)

⁵ [GE-I-1: Hitzebelastung + Bewusstsein in der Bevölkerung | Umweltbundesamt](#) und [GE-I-2: Hitzebedingte Todesfälle | Umweltbundesamt](#)



Landkreis
Esslingen

Stadt Kirchheim unter Teck
Eingegangen

29. Sep. 2021

Abteilung _____

- Zur Kenntnis und Verbleib Zur dortigen Erledigung
 Zur Stellungnahme/mit Antwortvorschlag
 Zur Kenntnis vor/nach Abgang Zur Unterschrift an OB

Landratsamt
Esslingen

Landratsamt Esslingen - 73726 Esslingen a. N.

Stadtverwaltung
Abteilung Städtebau und
Baurecht
Postfach 14 52
73230 Kirchheim unter Teck

Dienstgebäude:
Pulverwiesen 11
73726 Esslingen am Neckar

Telefon: 0711 3902-0
Telefax: 0711 3902-58030

Internet:
www.landkreis-esslingen.de

Zentrale E-Mail-Adresse:
LRA@LRA-ES.de

Unsere Zeichen

Bitte bei Antwort angeben

411-364.32/001733

Sachbearbeitung

Frau Balz

Telefon 0711 3902-42461

Telefax 0711 3902-52461
Balz.Heike@LRA-ES.de

Datum

24.09.2021

Bebauungsplan und örtliche Bauvorschriften „Neues Schulhaus“ – 2. Änderung.

Planbereich Nummer 51.03/2

in Kirchheim unter Teck Nabern

Zusatzerhebung zur Artengruppe der Fledermäuse und Vögel

E-Mail Herr Struck vom 20.09.2021 an Herrn Ruoff (Sachgebietsleitung Ökologie,
Landschaftspflege und Obstbau)

Sehr geehrte Damen und Herren,

das Landratsamt hat am 16.06.2021/ 18.06.2021 eine Stellungnahme anlässlich der Offenlage des oben angeführten Bebauungsplanentwurfes abgegeben. Die Planung beinhaltet die Errichtung eines Kindergartens und die Sanierung des Schulgebäudes (Weiterentwicklung des Bildungsstandortes Nabern) im Stadtteil Nabern.

Seitens der unteren Naturschutzbehörde wurde unter anderem darauf hingewiesen, dass die in der artenschutzrechtlichen Relevanzprüfung vom Februar 2021, erstellt vom Büro „Tier- und Landschaftsökologie Dr. Jürgen Deuschle“ aufgeführte Zusatzzerhebung zur Artengruppe der Fledermäuse und Vögel noch in Auftrag zu geben ist.

Diese Untersuchungen (spezielle artenschutzrechtliche Prüfung, erstellt vom Büro „Tier- und Landschaftsökologie Dr. Jürgen Deuschle“, September 2021) wurden am 20.09.2021 von Herrn Struck digital an Herrn Ruoff übermittelt. Man gehe davon aus, dass unter Beachtung der speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung der geplanten Baumaßnahme nichts entgegensteht.

Allgemeine Sprechzeiten:
Montag - Freitag 8:00 - 12:00 Uhr
Montag - Mittwoch 13:30 - 15:00 Uhr
Donnerstag
Donnerstag 13:30 - 18:00 Uhr

Kfz-Zulassung zusätzlich
Montag - Mittwoch 7:30 - 15:00 Uhr
Donnerstag 7:30 - 18:00 Uhr
Freitag 7:30 - 12:00 Uhr

Kreissparkasse Esslingen-Nürtingen
BLZ: 611 500 20 Girokonto: 900 021
IBAN: DE26 6115 0020 0000 9000 21
BIC/SWIFT: ESSLDE66XXX
Gläubiger-ID: DE12ZZZ00000093649
Steuer-Nr.: 59316/00230
UST.-ID: DE 145 340 165

S-Bahn S 1
Haltestelle Esslingen Bahnhof
Bus 104 und 113
Haltestelle Schillerplatz

Maßnahmen der Konfliktvermeidung, die dazu bestimmt sind, Verstöße gegen artenschutzrechtliche Verbotsbestimmungen beim Vollzug eines Bebauungsplanes vorbeugend zu verhindern (sogenannte CEF-Maßnahmen), müssen zu ihrer Rechtswirksamkeit im Bebauungsplan dargestellt und festgesetzt werden (VGH München – 8. Senat, Urteil vom 30.03.2010 – 8 N 09.1861-1868, 1870/1875).

Die im speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung vom September 2021 beschriebenen Vermeidungs-, Minimierungs- und CEF-Maßnahmen sind daher in den Textteil des Bebauungsplanes aufzunehmen, konsequent umzusetzen und auch dauerhaft zu sichern.

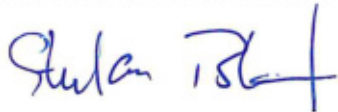
Des Weiteren ist für den ergänzten Bebauungsplanentwurf eine erneute Offenlage gemäß § 4a Absatz 3 Baugesetzbuch durchzuführen und das Landratsamt erneut zu beteiligen.

Dies vor dem Hintergrund des Urteils des Verwaltungsgerichtshofes Mannheim vom 17.12.2008 – 3 S 358 mit unter anderem folgendem amtlichen Leitsatz:

„Entschließt sich die Gemeinde, einen Konflikt auf der Ebene der Bauleitplanung zu bewältigen und gibt sie dem entsprechend ein Gutachten in Auftrag, dessen Empfehlungen als textliche Festsetzungen Eingang in den Bebauungsplan finden, bedarf es im Hinblick auf § 3 III BauGB 1998 (§ 4a III BauGB 2004) der erneuten Auslegung des Planentwurfs, wenn die getroffenen textlichen Festsetzungen noch nicht Gegenstand einer Offenlage waren.“

Um entsprechende Vorgehensweise wird gebeten.

Mit freundlichen Grüßen



Stephan Blank

Unsere Qualität ist ausgezeichnet:



Ein Unternehmen
der EnBW

Netze BW GmbH - Hahnweidstraße 44 - 73230 Kirchheim unter Teck



Stadtverwaltung Kirchheim
Postfach 1452
73222 Kirchheim unter Teck

Name Lydia Bürkle
Bereich Netzplanung
Telefon +49 7021 8009-59122
Telefax +49 7021 8009-59200
E-Mail L.buerkle@netze-bw.de
Ihr Zeichen 621.41/221-st/ha
Ihr Schreiben 28.05.2021

Datum 16.06.2021
Seite 1/2

Bebauungsplan „Neues Schulhaus“ – 2. Änderung Gemarkung Nabern

Sehr geehrte Damen und Herren,

für Ihre E-Mail sowie die Bereitstellung der Verfahrensunterlagen bedanken wir uns.

Im Geltungsbereich des Bebauungsplans befindet sich die Hausanschlussleitung Gas zum bestehenden Schulgebäude. Sollte diese in ihrem Bestand oder Betrieb gefährdet sein, z. B. durch Überbauung, so sind diese im Sinne des derzeit gültigen Pacht-/Konzessionsvertrages umzulegen. Vor Abbruch bestehender Gebäude mit Gasversorgung sind Hausanschlüsse vom Gasnetz zu trennen. Die ausführenden Firmen sind darauf hinzuweisen, dass unmittelbar vor Baubeginn der aktuelle Leitungsbestand bei der zuständigen Auskunftsstelle für die Region Alb-Neckar und Schwarzwald-Neckar der Netze BW GmbH, Rennstraße 4, 73728 Esslingen, Tel.: 0711 289-53650, Fax: 0721 9142-1369, Email: Leitungsauskunft-Mitte@netze-bw.de oder online www.netze-bw.de/partner/planenundbauen/Leitungsauskunft erhoben werden muss.

Neu geplante Gebäude können bei entsprechender Wirtschaftlichkeit an das vorhandene Gasverteilnetz angeschlossen werden.

Daher möchten wir um weitere Beteiligung am Verfahren bitten.

Weitere Anregungen oder Bedenken liegen von unserer Seite aus nicht vor. Für Fragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Netze BW GmbH

Hahnweidstraße 44 · 73230 Kirchheim unter Teck · Telefon +49 7021 8009-0 · Telefax +49 7021 8009-59100 · www.netze-bw.de

Bankverbindung: BW Bank · BIC SOLADEST600 · IBAN DE84 6005 0101 0001 3667 29

Sitz der Gesellschaft: Stuttgart · Amtsgericht Stuttgart · HRB Nr. 747734

Vorsitzender des Aufsichtsrats: Dr. Hans-Josef Zimmer

Geschäftsführer: Dr. Christoph Müller (Vorsitzender), Dr. Martin Konermann, Bodo Moray, Steffen Ringwald



Freundliche Grüße

Netze BW GmbH

A handwritten signature in black ink, appearing to read "L. Bürkle".

i. A. Lydia Bürkle

Struck, Peter

Von: López Mellado, Teresa (RPS) <Teresa.LopezMellado@rps.bwl.de>
Gesendet: Mittwoch, 23. Juni 2021 15:49
An: Struck, Peter
Betreff: Bebauungsplan "Neues Schulhaus - 2. Änderung", PB Nr. 51.03/2, Gemarkung Nabern, § 4 Abs. 2 BauGB, § 13a BauGB, Ihr Schreiben vom 28.05.2021, Ihr Zeichen: 621.41/221-st/ha

Sehr geehrter Herr Struck,
sehr geehrte Damen und Herren,

vielen Dank für die Beteiligung an o.g. Verfahren. Die Unterlagen wurden ins Intranet eingestellt und damit den Fachabteilungen im Hause zugänglich gemacht.

Es handelt sich nach dem von Ihnen vorgelegten Formblatt um einen entwickelten Bebauungsplan. Nach dem Erlass des Regierungspräsidiums vom 11.03.2021 erhalten Sie keine Gesamtstellungnahme des Regierungspräsidiums.

Die von Ihnen benannten Fachabteilungen nehmen - bei Bedarf - jeweils direkt Stellung.

Raumordnung

Aus raumordnerischer Sicht wird darauf hingewiesen, dass insbesondere § 1 Abs. 3 bis Abs. 5 BauGB sowie § 1a Abs. 2 BauGB zu beachten sind. Diesen Regelungen sind in der Begründung angemessen Rechnung zu tragen.

Zur Aufnahme in das Raumordnungskataster wird gemäß § 26 Abs. 3 LplG gebeten, dem Regierungspräsidium nach Inkrafttreten des Planes eine Mehrfertigung der Planunterlagen in digitalisierter Form an das Postfach KoordinationBauleitplanung@rps.bwl.de zugehen zu lassen. Die Stadtkreise und Großen Kreisstädte werden gebeten, auch den Bekanntmachungsnachweis digital vorzulegen.

Ansprechpartner in den weiteren Abteilungen des Regierungspräsidiums sind:

Abt. 3 Landwirtschaft

Frau Cornelia Kästle
Tel.: 0711/904-13207
Cornelia.Kaestle@rps.bwl.de

Abt. 4 Mobilität, Verkehr, Straßen

Herr Karsten Grothe
Tel. 0711/904-14224
Karsten.Grothe@rps.bwl.de

Abt. 5 Umwelt

Frau Birgit Müller
Tel.: 0711/904-15117
Birgit.Mueller@rps.bwl.de

Abt. 8 Denkmalpflege

Herr Lucas Bilitsch
Tel.: 0711/904-45170
Lucas.Bilitsch@rps.bwl.de

Mit freundlichen Grüßen

Teresa López Mellado

Regierungspräsidium Stuttgart
Referat 21 - Raumordnung, Baurecht, Denkmalschutz
Ruppmannstr. 21
70565 Stuttgart

Telefon: +49 711 904-12136
Fax: +49 711 904-12190
E-Mail: Teresa.LopezMellado@rps.bwl.de
Internet: www.rp-stuttgart.de

Bitte prüfen Sie der Umwelt zuliebe, ob ein Ausdruck der elektronischen Nachricht erforderlich ist.



Struck, Peter

Von: Harfmann, Roswitha-Maria
Gesendet: Montag, 5. Juli 2021 08:04
An: Struck, Peter
Betreff: WG: Stellungnahme_Bauleitplanverfahren ist eingegangen.

Freundliche Grüße

Roswitha-Maria Harfmann

Stadtverwaltung Kirchheim unter Teck
Abteilung Städtebau und Baurecht
Sekretariat
Alleenstr. 3 / Zimmer 231
73230 Kirchheim unter Teck
Telefon: 07021 502-438; eFax: -58438; Fax: -430
[Website](#) | [Facebook](#) | [Twitter](#) | [Instagram](#) | [XING](#)

Wir verarbeiten Ihre personenbezogenen Daten unter Einhaltung der DSGVO. Ihre Betroffenenrechte entnehmen Sie bitte der Datenschutzerklärung auf unserer Website www.kirchheim-teck.de/datenschutz

Von: Stadt Kirchheim unter Teck [<mailto:noreply@ceasy.de>]
Gesendet: Freitag, 2. Juli 2021 19:26
An: Harfmann, Roswitha-Maria
Betreff: Stellungnahme_Bauleitplanverfahren ist eingegangen.

Das Formular »Stellungnahme_Bauleitplanverfahren« wurde ausgefüllt und abgesendet.

Folgende Angaben wurden am 02.07.2021 19:26 gemacht [ID 31778]:

Bebauungsplanverfahren:*	"Neues Schulhaus" 2.Änderung, Nabern
Anrede:*	[REDACTED]
Vorname:*	[REDACTED]
Nachname:*	[REDACTED]
Strasse:*	[REDACTED]
Hausnummer:*	[REDACTED]
Postleitzahl:*	[REDACTED]
Wohnort:*	[REDACTED]
E-Mail:	[REDACTED]
Stellungnahme zum Bebauungsplan:*	Bitte beim Neubau darauf achten (falls noch nicht ohnehin eingeplant) : -mehr Fahrradstaender fuer die Kindergarten und Grundschulkinder (sind aktuell viel zu wenig!) sollte ausgebaut werden -was passiert mit der jetzigen Flaeche vom bisherigen Kindergarten? Sollte den Kindern in Zukunft als Frei und Spielflaeche zur Verfügung gestellt werden! (es werden immer mehr Kinder und dann sollte es mehr Freiflächen geben und nicht weniger! Vielen Dank fuer die Berücksichtigung und viele Gruesse [REDACTED]

Ich habe die Datenschutzbestimmungen gelesen und akzeptiere sie.

Struck, Peter

Von: Harfmann, Roswitha-Maria
Gesendet: Montag, 5. Juli 2021 08:05
An: Struck, Peter
Betreff: WG: Stellungnahme_Bauleitplanverfahren ist eingegangen.

Freundliche Grüße

Roswitha-Maria Harfmann

Stadtverwaltung Kirchheim unter Teck
Abteilung Städtebau und Baurecht
Sekretariat
Alleenstr. 3 / Zimmer 231
73230 Kirchheim unter Teck
Telefon: 07021 502-438; eFax: -58438; Fax: -430
[Website](#) | [Facebook](#) | [Twitter](#) | [Instagram](#) | [XING](#)

Wir verarbeiten Ihre personenbezogenen Daten unter Einhaltung der DSGVO. Ihre Betroffenenrechte entnehmen Sie bitte der Datenschutzerklärung auf unserer Website www.kirchheim-teck.de/datenschutz

Von: Stadt Kirchheim unter Teck [mailto:noreply@ceasy.de]
Gesendet: Freitag, 2. Juli 2021 21:07
An: Harfmann, Roswitha-Maria
Betreff: Stellungnahme_Bauleitplanverfahren ist eingegangen.

Das Formular »Stellungnahme_Bauleitplanverfahren« wurde ausgefüllt und abgesendet.

Folgende Angaben wurden am 02.07.2021 21:07 gemacht [ID 31779]:

Bebauungsplanverfahren:*	"Neues Schulhaus" 2.Änderung, Nabern
Anrede:*	██████
Vorname:*	██████
Nachname:*	██████
Strasse:*	██████████
Hausnummer:*	███
Postleitzahl:*	██████
Wohnort:*	██████████
E-Mail:	██████████
Stellungnahme zum Bebauungsplan:*	Sehr geehrte Damen und Herren, zum Kindergartenneubau und der Schulsanierung in Nabern möchte ich folgende Anmerkungen machen: 1. Im Entwurf ist für mich nicht eindeutig ersichtlich auf welcher Straßenseite der Eingang des künftigen Kindergartenneubaus ist. Aufgrund der Beschriftung Elterninfo nehme ich an, weiterhin zur Seite Johan-Konzelmann-Weg. Dies ist meines Erachtens auch dringend notwendig um mögliche Gefahrensituationen für Kinder besonders in Bezug auf PKW-Verkehr auf der Seestraße zu minimieren. Hierbei ist vielleicht noch zu überlegen, wo sich die wartenden Eltern der

Kindergartenkinder aufhalten, insbesondere wenn es regnet. Ich nehme an, dass der Bereich, der bisher zum Bereich Schule gehört, auch weiterhin nur für Fußgänger zugänglich ist und nicht mit Fahrrad und Anhängern. Ich bitte dies bei der Planung hinsichtlich einer praktikablen Lösung zu beachten.

2. In der Begründung vom 17.03.2021 zum Bebauungsplan „Neues Schulhaus“ in Nabern wird im Punkt 6.2. auf die Auswirkung auf den Verkehr eingegangen. Nicht nur mit Zunahme der erhöhten Kapazität des Kindergartens, sondern auch mit einer höheren Geburtenrate und voraussichtlich auch mit einem stärkeren Zuzug nach Nabern von jungen Familien werden mehr Kinder den Kindergarten (und folglich auch die Grundschule) besuchen.

Ich begrüße ausdrücklich das verstärkte Angebot an Fahrradabstellmöglichkeiten, damit der PKW-Bring- und Abholverkehr möglichst gering gehalten wird. Aus dem Plan wird mir jedoch nicht ersichtlich, wo dieses vergrößerte Angebot an Fahrradabstellplätzen sein soll. Die Fahrradabstellplätze neben der Gießnauhalle gibt es bereits. Und die zwei Stellen östlich und nördlich des Bereichs, der als Sammelplatz gelten wird, ersetzen lediglich den aktuellen Fahrradabstellplatz der Schule und den Parkplatz am Kindergarten, der als Fahrzeugabstellplatz für die Fahrzeuge der Kindergartenkinder genutzt wird. Hier bitte ich um einen deutlichen Ausbau der Fahrradabstellmöglichkeiten um tatsächlich den PKW-Bring- und Abholverkehr zu begrenzen.

3. Am wichtigsten ist für mich die Freifläche des aktuellen Kindergartenstandorts.

Was passiert hiermit? In den Plänen ist er lediglich als grüne Fläche ausgewiesen. Es wird aber nicht darauf verwiesen, ob dieser langfristig erhalten bleibt. Dies ist mir ein enorm wichtiges Anliegen, dass dieser nicht verkauft und als Bauplatz o.ä. verwendet wird (was auf jeden Fall schon im Gespräch war), sondern den Kindern des Kindergartens und/oder der Schule zur Verfügung steht.

Zum einen muss aufgrund der Klimaerwärmung in den Orten kleinräumig für Grünflächen gesorgt werden und diese müssen erhalten bleiben. Zum anderen ist wie bereits angesprochen mit einer deutlichen Zunahme der Kinder im Kindergarten und auch in der Schule zu rechnen. Die erhöhten Kapazitäten im Kindergarten einerseits, die natürliche Geburtenzunahme (im Bundesdurchschnitt bereits über 10%, in BW noch höher, der höchste Wert seit 20 J.) und langfristig sicherlich auch durch freiwerdende Einfamilienhäuser in die Familien ziehen werden, weil Nabern mit dem höchsten Altersdurchschnitt in ganz Kirchheim sich langfristig verjüngen wird. Es kann nicht sein, dass mit einer Zunahme der Kinder der ihnen zur Verfügung stehende Platz verringert wird im Vergleich zum Istzustand. Dieser muss nach Möglichkeit erweitert werden.

Die Corona-Pandemie hat noch einmal deutlich vor Augen geführt, dass die Begegnungsflächen im Freien notwendig absolut wichtig sind, ggf. auch um Abstandsregelungen einzuhalten. Dies war im Kindergarten nur möglich, wenn immer einzelne Gruppen auf den Aufenthalt im Garten verzichtet haben. Da die Pandemie noch nicht vorbei ist und auch in Zukunft mit ähnlichen Szenarien gerechnet werden muss, ist es meiner Ansicht nach unerlässlich den freiwerdenden Platz im Johan-Konzelmann-Weg (wo aktuell noch der Kindergarten steht) entweder der Allgemeinheit, der aber zu Kindergarten- und Schulzeit den Kindern zur Verfügung steht oder speziell den Kindern von Schule und/oder Kindergarten als Grünfläche zur Verfügung zu stellen und auch auf unbegrenzte Zeit zu erhalten!

Vielen Dank und mit freundlichen Grüßen



Ich habe die Datenschutzbestimmungen gelesen und akzeptiere sie.